

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1010/68

URTEIL

Verkündet am

29. Mai 1970
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der "Z[REDACTED]" Versicherungs-Gesellschaft, Direktion für
Deutschland, F[REDACTED] ([REDACTED], Z[REDACTED]-Haus,
Am O[REDACTED]platz,
vertreten durch ihren Hauptbevollmächtigten für die
Bundesrepublik Deutschland, Dr. Alfred M[REDACTED], F[REDACTED] ([REDACTED]),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Kreissparkasse S[REDACTED] in S[REDACTED], gesetzlich
vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten
durch Direktor B[REDACTED],
2. die Firma Willi S[REDACTED], Erdbau und Bautransporte,
S[REDACTED], Obere Graf-Si[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz zu 1):
Rechtsanwalt Dr. W. G[REDACTED], F[REDACTED] ([REDACTED]),
W[REDACTED]straße [REDACTED],

Prozeßbevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 17. November 1967 aufgehoben, soweit die Beklagte zur Zahlung von 8.000,- DM nebst Zinsen an die Zweitklägerin verurteilt worden ist.

Die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts wird insoweit aufgehoben, als der Beklagten 1. von den Kosten der ersten Instanz 2/19 der Gerichtskosten und ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten sowie 2/15 der außergerichtlichen Kosten der Zweitklägerin,

2. von den Kosten der Berufungsinstanz 2/15 der Gerichtskosten und ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten sowie 2/11 der außergerichtlichen Kosten der Zweitklägerin

auferlegt worden sind.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

- 3 -

Von den Kosten der Revisionsinstanz werden der Beklagten 13/15 der Gerichtskosten und ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten, die gesamten außergerichtlichen Kosten der Erstklägerin sowie 9/11 der außergerichtlichen Kosten der Zweitklägerin auferlegt. Im übrigen wird die Kostenentscheidung dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Zweitklägerin erwarb im Dezember 1963 einen neuen Muldenkipper mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 20,5 Tonnen. Sie schloß eine Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung bei der Beklagten ab. Ferner räumte sie der Erstklägerin, die den Kauf finanziert hatte, das Sicherungseigentum ein. Die Beklagte erteilte der Erstklägerin einen Sicherungsschein, in dem sie sich verpflichtete, Entschädigungen aus der Fahrzeugversicherung bis zur Höhe der restlichen Finanzierungsschuld an die Erstklägerin zu zahlen.

Die Zweitklägerin setzte den bei ihr angestellten luxemburgischen Staatsangehörigen Nikolaus A. [REDACTED] als Fahrer des Muldenkippers ein. A. [REDACTED] besaß einen luxemburgischen Führerschein der Klasse C, nach dessen Wortlaut er u.a. berechtigt war, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen zu führen.



Die Zweitklägerin verwandte den Muldenkipper zu Erdtransporten bei der Moselkanalisierung an der deutsch-luxemburgischen Grenze. Am 20. Dezember 1963 prallte der Fahrer in R [REDACTED] (Luxemburg) mit dem Kipper gegen ein Wohnhaus. An diesem entstand ein Schaden von rund 9.000,- DM, am Fahrzeug ein solcher von rund 53.000,- DM.

Die Zweitklägerin übersandte der Bezirksdirektion der Beklagten in Koblenz eine förmliche Schadensanzeige, die dort am 30. Dezember 1963 einging. Die Frage, welchen Führerschein der Lenker hatte, war mit "Klasse 2" beantwortet. Der Anzeige beigelegt war eine Ablichtung des luxemburgischen Führerscheins des Albert. Die Bezirksdirektion Koblenz übersandte eine Ausfertigung der Anzeige der für die Schadensregulierung zuständigen Direktion (Hauptverwaltung) der Beklagten in Frankfurt. Ob dem am 31. Dezember 1963 eingegangenen Schreiben die Fotokopie des Führerscheins beilag, steht nicht fest.

Die Hauptverwaltung schaltete bei der Aufklärung des Sachverhalts die Bezirksdirektionen Koblenz und Saarbrücken ein sowie die ihr nicht unterstehende Niederlassung der Beklagten in Luxemburg. Der Sachbearbeiter Schockweiler stellte am 6. Januar 1964 durch Akteneinsicht fest, daß der Fahrer A [REDACTED] u.a. beschuldigt wurde, den Muldenkipper ohne die hierfür erforderliche Fahrerlaubnis gelenkt zu haben. Er teilte dies in seinem Untersuchungsbericht mit, der am 13. Januar 1964 bei der Hauptverwaltung in Frankfurt einging.

Die luxemburgischen Zivil- und Strafgerichte, die den Unfall zu beurteilen hatten, stellten sich übereinstimmend auf den Standpunkt, daß A [REDACTED] als Berufskraft-

fahrer zum Lenken des mehr als 8 Tonnen schweren Muldenkippers einen Führerschein der Klasse H hätte besitzen müssen (Art. 86 des Großherzoglichen Beschlusses vom 23. November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen).

Mit Schreiben vom 7. Februar 1964, das zwischen dem 11. und 13. Februar bei der Zweitklägerin einging, lehnte die Beklagte den Versicherungsschutz unter gleichzeitiger sofortiger Kündigung des Vertrages ab, weil der Muldenkipper entgegen dem im Antrag genannten Zweck ("Arbeitsmaschine") auf einer öffentlichen Straße verwandt worden sei und der Fahrer nicht den erforderlichen Führerschein besessen habe.

Die Erstklägerin hat die Beklagte auf Zahlung in Höhe der restlichen Finanzierungsschuld von 15.762,- DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Die Zweitklägerin hat 8.000,- DM zur Deckung des Haftpflichtschadens und 36.238,- DM als verbleibenden Fahrzeugschaden begehrt, insgesamt mithin 44.238,- DM nebst Zinsen. Die Klägerinnen haben behauptet, der von der Hauptverwaltung beauftragte Sachbearbeiter Sc[REDACTED] habe schon zwei Tage nach dem Unfall durch Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsakten festgestellt, daß A[REDACTED] nicht den für erforderlich gehaltenen Führerschein H besessen habe. Diese Kenntnis, so haben die Klägerinnen ausgeführt, müsse sich die Beklagte zurechnen lassen, desgleichen die ihrer Bezirksdirektion Koblenz; danach habe sie nicht fristgerecht innerhalb eines Monats gekündigt. Im übrigen habe A[REDACTED] Führerschein C zum Lenken des Muldenkippers berechtigt; zumindest habe die

Zweitklägerin dies nach dem Wortlaut unverschuldet angenommen. Schließlich habe ein Versagen der Bremseneinrichtung zum Unfall geführt, so daß zwischen diesem und dem etwaigen Fehlen der Fahrerlaubnis kein ursächlicher Zusammenhang bestehe.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat weiterhin Leistungsfreiheit wegen Verstoßes gegen die Führerscheinklausel (§ 2 Nr. 2 c AKB) für sich in Anspruch genommen und die Ansicht vertreten, hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Kündigung komme es allein darauf an, daß ihre Hauptverwaltung in Frankfurt erst am 13. Januar 1964 Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung erlangt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht hat ihr bis auf einen Teil der Zinsansprüche stattgegeben. Die Beklagte erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Führerscheinklausel des § 2 Nr. 2 c AKB eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit im Sinne von § 6 VVG begründet, aus deren Verletzung der Versicherer ein Recht zur Leistungsverweigerung nur herleiten kann, wenn er den Vertrag innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis kündigt. Nach der angezogenen Entscheidung BGHZ 4, 369 gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten war, als der Versicherer von der Verletzung der Obliegenheit erfuhr. Das Berufungsgericht

hat entschieden, daß die Beklagte die Monatsfrist mit ihrem zwischen dem 11. und 13. Februar 1964 bei der Zweitklägerin eingegangenen Ablehnungs- und Kündigungsschreiben nicht gewahrt hat. Dem ist im Ergebnis beizutreten.

Ob die Frist, wie das Berufungsgericht meint, schon am 30. Dezember 1963 in Lauf gesetzt wurde, als die Schadensanzeige mit der Führerscheinkopie bei der als Wissensvertreterin der Beklagten anzusehenden Bezirksdirektion Koblenz einging, kann dahinstehen. Nach § 9 AKB sind alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers schriftlich an den Vorstand des Versicherers zu richten; daß in dem (nicht vorgelegten) Versicherungsschein eine andere Stelle als zuständig bezeichnet sei, haben die Klägerinnen nicht behauptet. Zur Kenntnis brauchen die Anzeigen allerdings nicht den Personen zu gelangen, die den Vorstand bilden, sondern nur denjenigen, die mit der Bearbeitung des Falles befaßt sind (vgl. RGZ 101, 402). In der Rechtsprechung ist deshalb angenommen worden, daß die Kenntnis einer Bezirksdirektion des Versicherers ausreicht, wenn ihr die Regulierung des Schadens obliegt (OLG Hamburg NJW 1963, 1406). Das war hier indessen nicht der Fall; die Bezirksdirektion Koblenz wickelte unstreitig nur kleinere Schäden selbständig ab, während sich die Hauptverwaltung die Bearbeitung der größeren Versicherungsfälle von der Art des vorliegenden vorbehalten hatte und insoweit ihre örtlichen Bezirksdirektionen nur zu Hilfsleistungen einschaltete.

Gleichwohl kann den Klägerinnen kein Nachteil daraus erwachsen, daß die Zweitklägerin die Schadensanzeige bei der Bezirksdirektion Koblenz eingereicht hat. Dies war die Stelle der Beklagten, bei der die Zweitklägerin den Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte und mit der sie den Geschäftsverkehr abwickelte. Sie durfte deshalb darauf vertrauen, daß die nach dem eigenen Vortrag der Beklagten für sie zuständige Bezirksdirektion auch zur Entgegennahme der Schadensanzeige befugt war und sie vollständig an die Hauptverwaltung weiterleiten würde, falls diese sich nach der internen Aufgabenverteilung die Bearbeitung des Versicherungsfalles vorbehalten hatte. Tatsächlich hat die Bezirksdirektion Koblenz denn auch eine Ausfertigung der Anzeige unverzüglich der Hauptverwaltung übersandt, bei der sie bereits am 31. Dezember 1963 einging. Offen ist lediglich, ob die Fotokopie des Führerscheins beilag.

Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hat die Zweitklägerin der Schadensanzeige eine Ablichtung des luxemburgischen Führerscheins des A [REDACTED] beigelegt. Die Darlegungen des Berufungsgerichts, daß die Beklagte die dahingehende Behauptung der Klägerinnen bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung nicht bestritten habe und daß ihr nachträgliches Bestreiten in dem (insoweit) nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 23. Oktober 1967 nicht berücksichtigt werden dürfe, unterliegen keinen rechtlichen Bedenken. Die Beklagte konnte entgegen der Meinung der Revision nicht beanspruchen, daß die mündliche Verhandlung auf Grund ihres versäumten Vorbringens nach § 156 ZPO wiedereröffnet wurde. Der Sachverhalt war nicht unzureichend aufgeklärt. Nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils hatte die Führerscheinkopie der Schadensanzeige

beigelegt; in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht war hiervon als unstreitig ausgegangen worden. Unter diesen Umständen brauchte das Berufungsgericht die Beklagte nicht zu befragen, ob sie diese Tatsache in Abrede stellen wolle. Auf die zusätzliche, im übrigen zutreffende Darlegung des Berufungsgerichts, daß auch § 529 ZPO der Zulassung des nachträglichen Bestreitens entgegengestanden hätte, kam es hiernach nicht mehr an.

Sollte die Bezirksdirektion Koblenz die Ablichtung des Führerscheins zurückbehalten haben, als sie die Schadensanzeige an die Hauptverwaltung in Frankfurt weitergab, so könnte die Beklagte hieraus nichts zu ihren Gunsten herleiten. Die Zweitklägerin durfte nach dem Gesagten darauf vertrauen, daß die Bezirksdirektion die Anzeige gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiterleitete, und zwar in der Form, wie sie erstattet worden war, d.h. einschließlich der offenbar wesentlichen Anlage. Selbst wenn dies nicht geschehen sein sollte und die Kenntnis der Bezirksdirektion als nicht ausreichend anzusehen wäre, was beides offen bleiben kann, so müßte sich die Beklagte jedenfalls so behandeln lassen, als habe sie die aus der Schadensanzeige nebst der Anlage ersichtlichen Tatsachen mit dem Eingang bei der Hauptverwaltung am 31. Dezember 1963 erfahren.

Das Berufungsgericht ist rechtlich unangreifbar davon ausgegangen, daß sich aus der Schadensanzeige und der Kopie des Führerscheins der objektive Sachverhalt der beiden Obliegenheitsverletzungen ergab.

Das Berufungsgericht durfte die Ablichtung des luxemburgischen Führerscheins als allein maßgebliche Unterlage für die Erkenntnis der Beklagten ansehen. Es hat damit die Beifügung der Kopie als zugleich mit der Schadensanzeige abgegebene Erklärung der Zweitklägerin gewürdigt, daß dies die Fahrerlaubnis gewesen sei, die der Fahrer A [REDACTED] besessen habe, als er den Muldenkipper am Unfalltag lenkte. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Die Zweitklägerin konnte und wollte es ersichtlich der Beurteilung der Beklagten überlassen, ob der abgebildete Führerschein als ausreichend anzusehen war. Gegenüber der sinnfälligen, bildlichen Wiedergabe der tatsächlich vorhandenen luxemburgischen Fahrerlaubnis brauchte das Berufungsgericht der offenkundig unzutreffenden Angabe "Klasse 2" in der vorgedruckten Schadensanzeige keine Bedeutung zuzumessen. Sie ließ sich zwanglos dahin verstehen, daß der Geltungsbereich des vorgelegten luxemburgischen Führerscheins nach der Auffassung der Zweitklägerin der eines deutschen von der angegebenen Klasse entsprach. Daß bei der Bezirksdirektion Koblenz oder der Hauptverwaltung jemals der Irrtum hervorgerufen worden sei, A [REDACTED] habe sowohl einen luxemburgischen als auch einen deutschen Führerschein besessen, hat die Beklagte weder in ihrem Ablehnungsschreiben noch im Rechtsstreit behauptet.

Den Verstoß gegen die Verwendungsklausel des § 2 Nr. 2a AKB, d.h. die angeblich vertragwidrige Benutzung des Muldenkippers auf einer öffentlichen Straße, hat die Beklagte im Rechtsstreit nicht mehr als Versagungs-

grund geltend gemacht. Im übrigen bezweifelt die Revision zu Unrecht, daß die Schadensanzeige auch insoweit alle objektiven Angaben enthielt, aus denen die Obliegenheitsverletzung ersichtlich war. Die Frage nach der genauen Angabe des Unfallorts ist mit "Remich/Luxemburg, Rue Macher" beantwortet; die darunterstehende Skizze verdeutlicht diesen Sachverhalt. Das Berufungsgericht hat zutreffend bemerkt, daß damit die Obliegenheitsverletzung klar zutage lag.

Der Revision kann nicht darin beigetreten werden, daß dem Versicherer vom Eingang der entscheidenden Unterlagen ab zunächst eine angemessene Frist zur Durcharbeitung eingeräumt werden müsse, ehe die eigentliche Monatsfrist des § 6 Abs. 1 VVG in Lauf gesetzt wird. Durch die in dieser Bestimmung getroffene Regelung soll der Versicherer gezwungen werden, eine rasche Klärung darüber herbeizuführen, ob er aus einer Obliegenheitsverletzung Rechte herleiten will oder nicht (BGHZ 33, 281, 284). Dieser Zweck läßt sich nur erreichen, wenn die Kündigungsvoraussetzungen klar und in leicht nachprüfbarer Weise abgegrenzt werden. Der Lauf der Kündigungsfrist setzt daher weder voraus, daß der Versicherer den ihm mitgeteilten Sachverhalt in seiner Bedeutung als Obliegenheitsverletzung erkannt hat, noch daß ihm das daraus erwachsene Recht zur Leistungsverweigerung bewußt geworden ist. Für den Beginn der Frist ist allein darauf abzustellen, ob sich aus den mitgeteilten Tatsachen der objektive Sachverhalt einer Obliegenheitsverletzung ergab (BGH VersR 1962, 153 unter Hinweis auf BGHZ 4, 369, 379 und 19, 31, 38). Das war hier bei der Schadensanzeige in Verbindung mit der Führerscheinkopie der Fall.

Die Monatsfrist begann deshalb spätestens am 31. Dezember 1963, als die Schadensanzeige bei der für die Regulierung zuständigen Hauptverwaltung der Beklagten in Frankfurt einging; daran könnte es nichts ändern, wenn die Bezirksdirektion Koblenz die Ablichtung des Führerscheins zurückbehalten haben sollte. Der Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die erst zwischen dem 11. und 13. Februar 1964 bei der Zweitklägerin eingegangene Kündigung des Vertrages verspätet war, ist deshalb jedenfalls im Ergebnis beizutreten.

Die Beklagte kann sich mithin wegen der Obliegenheitsverletzungen, die sie der Zweitklägerin zur Last gelegt hat, nach § 6 Abs. 1 VVG nicht auf die vereinbarte Leistungsfreiheit berufen. Sie muß daher wegen des im übrigen unstreitigen Fahrzeugschadens den im Berufungsurteil bestimmten Ersatz leisten. Soweit sich die Revision der Beklagten hiergegen richtet, war sie als unbegründet zurückzuweisen.

In der Haftpflichtversicherung hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Zahlung an sich selbst nur dann, wenn er den Geschädigten in erlaubter Weise (§ 154 Abs. 2 VVG) befriedigt hat. Ob dies geschehen ist, hat das Berufungsgericht nicht geklärt. Es hat es für ausreichend gehalten, daß die Beklagte die Ansprüche der Geschädigten als berechtigt angesehen habe und bei Leistung des geforderten Betrages von 8.000,- DM an die Zweitklägerin nicht der Gefahr einer Doppelzahlung ausgesetzt sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn nicht die eingangs genannte Ausnahme vorliegt, hat der

Versicherungsnehmer gegen den Haftpflichtversicherer auch nach Ablehnung der Deckung nur einen Anspruch auf Befreiung von der Forderung des Geschädigten (vgl. Prölss VVG 16. Aufl., § 149 Anm. 1). Es muß deshalb entweder geklärt werden, ob die Zweitklägerin die Ansprüche der Geschädigten statthaft befriedigt hat, oder es muß der Zweitklägerin nach § 139 ZPO Gelegenheit gegeben werden, einen sachdienlichen Antrag zu stellen. Zu diesem Zweck mußte das Berufungsurteil auf die Revision der Beklagten hin aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, soweit dieses die Beklagte auf Grund der Haftpflichtversicherung zur Zahlung von 8.000,- DM nebst Zinsen an die Zweitklägerin verurteilt hat. Diesem Umfang entsprechend war auch die Kostenentscheidung aufzuheben.

Soweit die Revision erfolglos geblieben ist, trägt die Beklagte nach § 97 ZPO die Kosten; im übrigen war die Kostenentscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz